



Inhaltsverzeichnis

	Seite
9 Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied Ernst Kirschmann	21
10 Bebauungsplan Dorsten Nr. 257.2 „Nachnutzung Marienstraße – 2. Abschnitt“ (Zollern) - Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses	23
11 Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 257.2 „Nachnutzung Marienstraße – 2. Abschnitt“ (Zollern) in der Stadt Dorsten vom 01.03.2021	27
12 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung BauO NRW 2000 (Stellplatzablösesatzung) vom 01.03.2021	31
13 Lärmschutzsatzung zur Bewältigung von planbedingten Verkehrslärmzunahmen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ der Stadt Dorsten vom 02.03.2021	33
14 Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 02.03.2021	41
15 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - MUSTAFA, Masar	49
16 Ev. Kirchgemeinde Dorsten Veröffentlichung der Einebnung und des Entzugs des Nutzungsrechtes nachfolgender Wahlgräber (s. Liste)	51

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied Ernst Kirschmann

Gem. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

**Herr Bernd-Josef Oesing
geb. 1961
In der Bleike
46284 Dorsten**

mit Wirkung vom 16.02.2021 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Ernst Kirschmann angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 22.02.2021

In Vertretung

gez.
Nina Laubenthal
als Wahlleiterin

Bebauungsplan Dorsten Nr. 257.2

„Nachnutzung Marienstraße – 2. Abschnitt“ (Zollern)

- Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten hat nach Übertragung der Aufgaben des Rates gem. § 60 Abs. 2 der GO NRW in seiner Sitzung am 24.02.2021 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Hervest an der Marienstraße und der Bismarckstraße. südlich des Plangebietes verläuft der Fuß- und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse Wesel – Dorsten – Haltern.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das an Marien- und Bismarckstraße gelegene Industrieareal der ehemaligen Dorstener Maschinenfabrik – zuletzt Zollern Dorstener Antriebstechnik GmbH und Co. KG – liegt brach und steht zur Revitalisierung an. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 einen Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss gefasst und dem Bauungskonzept zugestimmt.

Der Geltungsbereich für diesen Aufstellungsbeschluss erfasst jedoch nicht den östlich liegenden Parkplatz, so dass der Aufstellungsbeschluss mit dem neuen Geltungsbereich erneut zu fassen war.

Die ehemalige Parkplatzfläche steht in einem direkten funktionalen Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden ehemaligen Gleisareal zwischen der Bismarckstraße (Kreisstraße 41) und dem neu gestalteten Bahnhofplatz.

Für das Plangebiet der ehemaligen Zollern-Fläche ist unter Berücksichtigung einiger Bestandsgebäude eine Wohnbebauung im östlichen Bereich des Firmengeländes und eine Mischgebiet-Nutzung (MI = Wohngebiet mit Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören) im Übergang zur gewerblichen Nutzung am ehem. Güterbahnhof geplant.

Die verkehrliche Erschließung soll über die Marienstraße und ggf. auch über die Hüttenstraße an das vorhandene Straßennetz erfolgen. Das neu zu überplanende ehemalige Parkplatzgrundstück bietet sich ebenfalls für eine Wohnbebauung an, die sich vom Maß der baulichen Nutzung her an den am Grünen Weg vorhandenen Mehrfamilienhäusern orientieren kann.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zu meist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung

Bebauungsplan Dorsten Nr. 257.2 „Nachnutzung Marienstraße - 2. Abschnitt“ (Zollern) aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch die Mittelachse der Marienstraße,
im Osten	durch die westliche Grenze der Bismarckstraße, die südöstliche Grenze der Hüttenstraße und die westl. Grenze des Flurstückes 976 sowie die östliche Grenze des ehemaligen Parkplatzes zwischen Bismarckstraße und „Grüner Weg“ (Flurstücke 341, 354, 343 und 344),
im Süden	durch die Nordgrenze des Rad- und Fußweges auf der ehemaligen Bahntrasse,
im Westen	durch eine Parallele von circa 270 m zur westlichen Grenze der Bismarckstraße.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 4,8 ha groß.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Dorsten vom 24.02.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

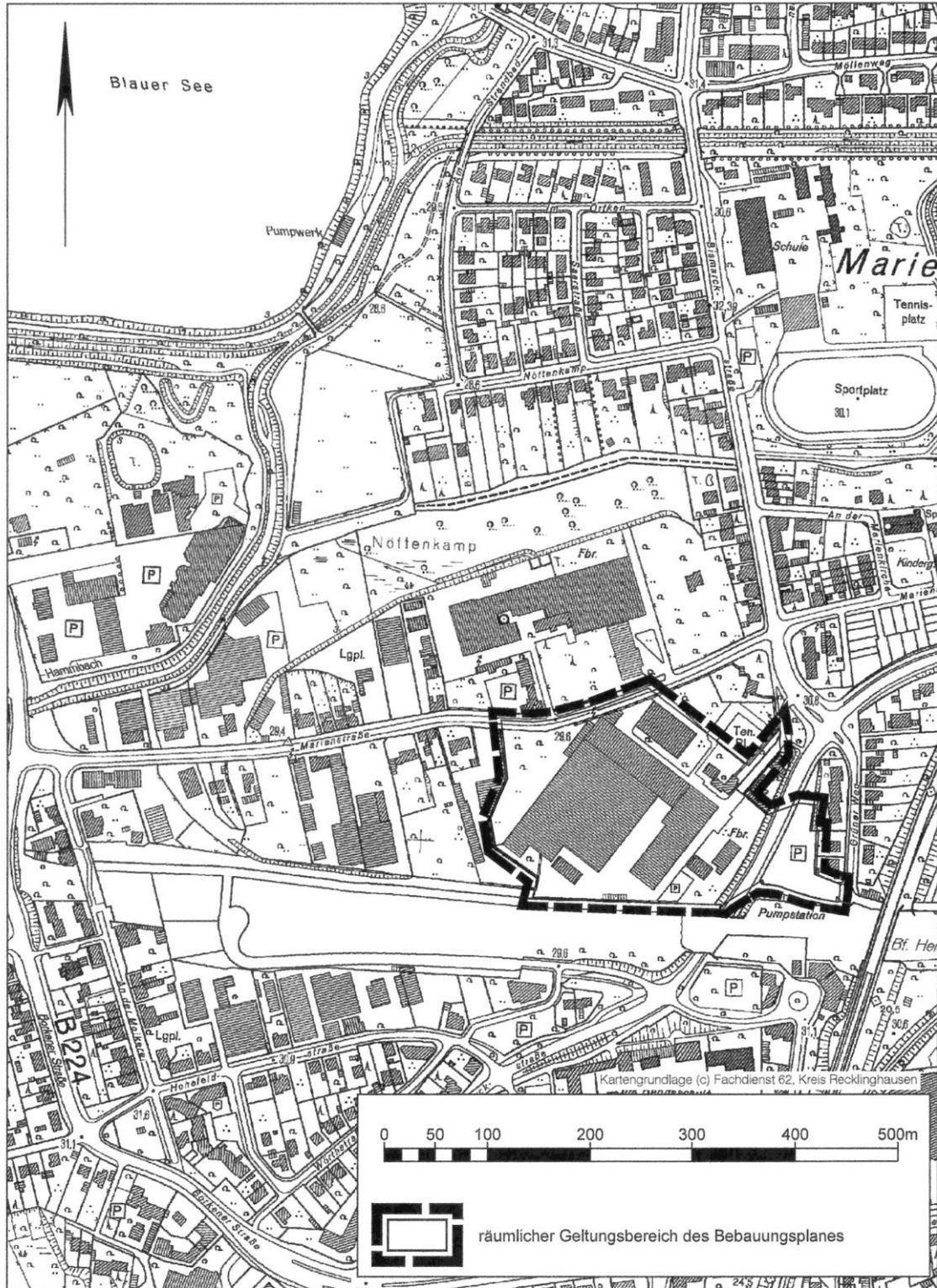
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 26.02.2021

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 257.2
"Nachnutzung Marienstraße - 2. Abschnitt" (Zollern)
-Vorentwurf
Übersichtsplan



**Satzung über eine Veränderungssperre für den
Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 257.2
„Nachnutzung Marienstraße – 2. Abschnitt“ (Zollern) in der Stadt Dorsten**

vom 01.03.2021

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Mittelachse der Marienstraße,
im Osten	durch die westliche Grenze der Bismarckstraße, die südöstliche Grenze der Hüttenstraße und die westl. Grenze des Flurstückes 976 sowie die östliche Grenze des ehemaligen Parkplatzes zwischen Bismarckstraße und „Grüner Weg“ (Flurstücke 341, 354, 343 und 344),
im Süden	durch die Nordgrenze des Rad- und Fußweges auf der ehemaligen Bahntrasse,
im Westen	durch eine Parallele von circa 270 m zur westlichen Grenze der Bismarckstraße.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 4,8 ha groß.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000, der bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 201, Halterner Straße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben in Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 257.2 „Nachnutzung Marienstraße - 2. Abschnitt“ (Zollern) in der Stadt Dorsten wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

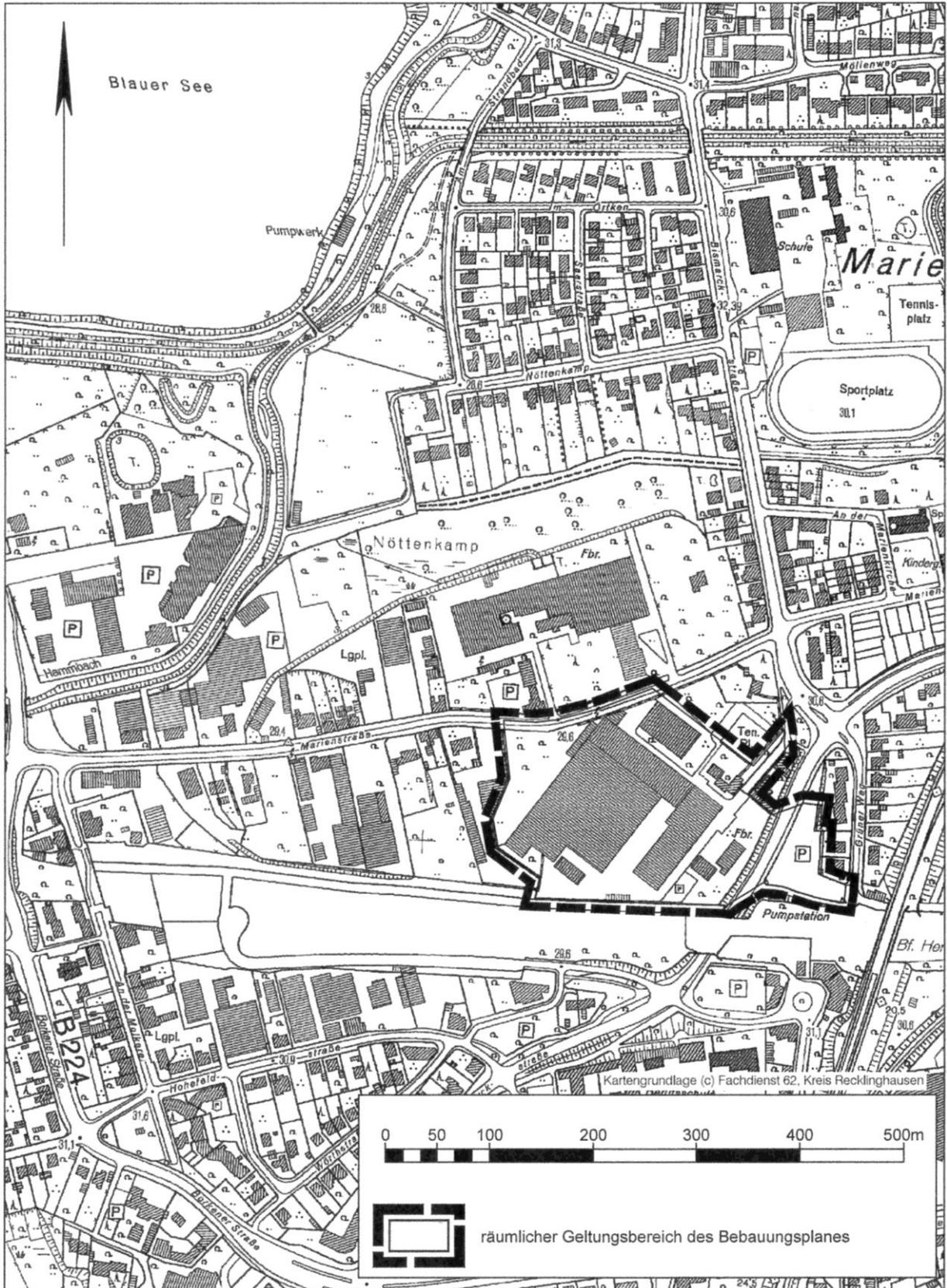
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 257.2 „Nachnutzung Marienstraße - 2. Abschnitt“ (Zollern) gem. § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Dorsten, 01.03.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bereich der Veränderungssperre
Bebauungsplan Dorsten Nr. 257.2
"Nachnutzung Marienstraße - 2. Abschnitt" (Zollern)



Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung BauO NRW 2000 (Stellplatzablösesatzung)

vom 01.03.2021

Aufgrund des § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (Artikel 1 des BauModG NRW GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) und des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:
Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 48 Abs. 3 der Landesbauordnung BauO NRW 2018 (Stellplatzablösesatzung)

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 48 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (Artikel 1 des BauModG NRW GV.NRW. S.421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S.218b) und des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 3

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe § 51 Abs. 5 BauO NRW durch die Angabe § 48 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW 2018 ersetzt.

Artikel 4

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils hinter „Der Ablösebetrag je Stellplatz“ um die Angabe „nach § 48 Abs. 3 Nr. 8 BauO NRW 2018“ ergänzt.

Artikel 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gemäß § 48 Abs. 3 der Landesbauordnung BauO NRW 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 01.03.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Lärmschutzsatzung zur Bewältigung von planbedingten Verkehrslärmzunahmen
infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181
„Industriepark Große Heide Wulfen“ der Stadt Dorsten
vom 02.03.2021**

Auf Grundlage von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Dorsten in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Schutz baulicher Nutzung	3
2. erfasste Bestandsbauten	4
3. Umfang passiver Schutzmaßnahmen	4
4. Erstattungs berechtigte	5
5. Umfang der Erstattung	5
6. Antragstellung	6
7. Frist zur Antragstellung	6
8. Feststellung des Schalldämm- Maßes	6
9. Prüfung des notwendigen Lärmschutzes	7
10. Abwicklung	8
11. Ausschluss oder Minderung	9

Präambel

Die Stadt Dorsten plant auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Wulfen 1/2 an der Dülmener Straße (B 58) die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen. Dazu wird der Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ von der Stadt Dorsten aufgestellt. Durch die planbedingte Verkehrszunahme kann es an den Wohnhäusern in der Ortsdurchfahrt Wulfen und an der B 58 im Bereich Deuten zu Verkehrslärmzunahmen kommen. Die Stadt Dorsten erstattet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 181 Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen an Bestandsbauten, an denen die Verkehrslärmbelastigung planungsbedingt erhöht wird und für welche die planerische Abwägung im Rahmen der Bebauungsplanung die Notwendigkeit der Ergreifung passiver Schallschutzmaßnahmen ergeben hat. Die vorliegende Satzung soll eine Umsetzung dieser passiven Schallschutzmaßnahmen an den bezeichneten Bestandsbauten gewährleisten.

1. Schutz baulicher Nutzung

- (1) In baulichen Anlagen werden Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Aufenthalt (wohnen, schlafen, arbeiten) gemäß Ziffer 13 Abs. 5 Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 – nachfolgend VLärmSchR 97 genannt -bestimmt sind: v.a. Wohn- und Schlafräume, Einraumappartments, Bettenräume in Krankenhäusern, Kurheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen sowie Schlafräume in Beherbergungsstätten, Wohnräume, Behandlungs-, Untersuchungsräume in Arztpraxen, Operationsräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Unterrichtsräume, Leseräume in Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, allgemeine Laborräume, Großraumbüros, Schalterräume, Druckerräume von DV-Anlagen, soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind, sonstige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen

bestimmt sind, insbesondere Aufenthaltsräume in Altenheimen, Kindergärten, Arbeitszimmer, Handwerksräume ohne Eigenlärm sowie Küchen, soweit keine Tee- oder Kaffeeküchen.

Passiver Lärmschutz für Wohnraum wird nach Ziffer 13 Abs. 4 VLärmSchR 97 gewährt, soweit der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen und Kinderzimmern ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich.

(2) Nicht schutzbedürftig sind Räumlichkeiten im Sinne der Ziffer 13 Abs. 5 VLärmSchR 97, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu zählen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser und Flure, Küchen (soweit keine Wohnküche) und Lagerräume.

(3) Diese Lärmschutzsatzung erfasst ausschließlich Lärmschutzmaßnahmen an Bestandsbauten, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung bereits vollständig errichtet und hinsichtlich der jeweils in ihnen ausgeübten Nutzung genehmigt waren.

2. Erfasste Bestandsbauten

(1) Diese Lärmschutzsatzung erfasst folgende Bestandsbauten:

- Wohnhäuser in der Ortsdurchfahrt Wulfen, straßennahe Fassaden von Gebäuden an der B 58 vom Ortseingang ab bis zur Straße Auf der Koppel
- L 608 von der B 58 bis zur Straße Großer Ring
- Gebäude Dülmener Straße 185 und 221,
- Im weiteren Verlauf der B 58 Richtung Osten (BAB 43 AS Haltern am See) vereinzelte Gebäude direkt an der B 58 bis zur Höhe Kreuzung B 58 / Lembecker Straße
- straßennahe Fassaden von Gebäuden an der B 58 von der Wulfener Straße bis zur Borkener Straße

Adresse	Planfall Pegel Tag dB(A)	Planfall Pegel Nacht dB(A)
Dimker Weg 4	-	62
Dülmener Straße 1	71	64
Dülmener Straße 3	71	64
Dülmener Straße 5	-	62
Dülmener Straße 8	71	64
Dülmener Straße 9	73	65
Dülmener Straße 12	-	61
Dülmener Straße 13	73	65
Dülmener Straße 13a	73	65
Dülmener Straße 14	72	64
Dülmener Straße 15	73	65
Dülmener Straße 16	73	66
Dülmener Straße 17	73	64
Dülmener Straße 17b	71	63
Dülmener Straße 17a	72	63
Dülmener Straße 25	-	62
Dülmener Straße 30	72	63
Dülmener Straße 32	71	63
Dülmener Straße 33	-	61
Dülmener Straße 35	-	62

Adresse	Planfall Pegel Tag dB(A)	Planfall Pegel Nacht dB(A)
Dülmener Straße 37	-	62
Dülmener Straße 41	-	61
Dülmener Straße 42	71	62
Dülmener Straße 43	-	61
Dülmener Straße 52	-	61
Dülmener Straße 86	-	62
Dülmener Straße 161	72	62
Dülmener Straße 185	72	62
Dülmener Straße 221	-	61
Lembecker Straße 108 (Haltern/B 58)	71	65
Fritz-Eggeling-Allee 7	-	62
Kahlstraße 1	-	61
Matthäusplatz 23	-	63
Weseler Straße 80	73	66
Weseler Straße 81	-	62
Weseler Straße 259	-	61
Weseler Straße 261	-	62
Weseler Straße 273	-	61
Weseler Straße 287	-	61
Weseler Straße 289	-	61
Weseler Straße 301	-	61
Weseler Straße 326	-	63
Weseler Straße 328	-	61
Weseler Straße 354	-	62
Weseler Straße 433	71	64

(2) Ansprüche können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Lärm-
schutzsatzung für Schallschutzmaßnahmen an den unter Ziffer 2, aufgeführten
erfassten Bestandsbauten geltend gemacht werden.

Die Ermittlung der schutzbedürftigen Gebäudefronten basiert auf der schalltech-
nischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 181 „Industriepark Große Heide
Wulfen“ der Stadt Dorsten, erstellt durch das Ingenieurbüro für Akustik und Um-
welttechnik, Arno Flörke, Haltern am See vom 16.03.2020 in Verbindung mit der
1. Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 181
„Industriepark Große Heide Wulfen“ der Stadt Dorsten, erstellt durch das Inge-
nieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Arno Flörke, Haltern am See vom
25.11.2020.

Erfasst sind solche Gebäudefronten, die einer relevanten planbedingten Lärmzu-
nahme auf Beurteilungspegel > 70 dB(A) tags oder > 60 dB(A) nachts ausgesetzt
sind.

3. Umfang passiver Schutzmaßnahmen

Die vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maße der einzelnen Bauteile, die schutz-
bedürftige Räume nach außen abschließen, sind nach § 3 der 24. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutz-
maßnahmenverordnung) – nachfolgend 24. BImSchV genannt - unter Beachtung
wirtschaftlicher Gesichtspunkte so zu verbessern, dass die gesamte Außenfläche des

Raumes das erforderlich bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Auch ist der nachträgliche Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen mit ausschließlich lärmzugewandten Lüftungsmöglichkeiten zur B 58 erfasst, soweit die hier erfassten Pegel nachts im Bereich der unter Ziffer 2 Abs. 2 bezeichneten Beurteilungspegel liegen.

4. Erstattungsberechtigter

Erstattungsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage. Ihm gleichgestellt sind der Wohnungseigentümer und der Erbbauberechtigte. Mieter und Pächter sind nicht erstattungsberechtigt.

5. Umfang der Erstattung

- (1) Zu den Kosten, die der Erstattung zugrunde zu legen sind und nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen erstattet werden, gehören
 - die Kosten für notwendige Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen (Verbesserung der Schalldämmung durch neue Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände oder Dächer, sowie Lüftungselemente),
 - die durch Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen ausgelösten Mehrkosten, die nach anderen Vorschriften vorgeschrieben sind, z.B. Wärmeschutzverordnung, Denkmalschutzgesetz,
 - die Kosten des Einbaus einschließlich der hierfür notwendigen Arbeiten (z.B. Verputz- und Malerarbeiten, Maurerarbeiten), die Kosten des Ausbaus von Bauelementen und deren Abtransport sowie umweltgerechte Beseitigung,
 - die Kosten für die Planung und Baubegleitung bzw. Bauüberwachung der erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen nicht die Kosten einer Rechtsberatung, ferner nicht die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungskosten sowie Betriebskosten von Lüftern und Rollläden, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind. Ein Abzug möglicher Vorteile (z.B. „neu für alt“, bessere Wärmeisolierung) erfolgt nicht.
- (3) Trifft der Erstattungsrechte andere geeignete bauliche Maßnahmen als nach Ziffer 5 Abs. 1, z.B. Errichtung lärmschützender Anbauten oder Einfriedungen, so sind Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen, für die nach Ziffer 5 Abs. 1 ermittelten Maßnahmen erforderlich geworden wären, zu erstatten.
- (4) Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Lärmschutz bedingt sind (z.B. Leichtmetall- statt bisher Holzfenster, Einbau größerer Fenster), können bei der Berechnung der der Erstattung zugrunde zulegenden Kosten nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Erstattung soll den Sachwert der betroffenen baulichen Anlage nicht überschreiten; dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

6. Antragstellung

- (1) Zuständig für die Abwicklung des Erstattungsanspruches ist die Stadt Dorsten, Haltenener Straße 5, 46284 Dorsten.
- (2) Die Erstattung setzt den schriftlichen Antrag des Erstattungsberechtigten voraus. Der Antrag ist zu stellen, bevor die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage durchgeführt werden und bevor ein Auftrag zur Durchführung der Maßnahmen erstellt wird.
- (3) Der Antrag ist formlos bei der Stadt Dorsten zu stellen. Dem Antrag sind auf Verlangen der Stadt Dorsten Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen.
- (4) Über anderweitig laufende oder bereits abgeschlossene Erstattungsverfahren und deren Ergebnis ist im Rahmen der Antragstellung Auskunft zu geben, (vergleiche insbesondere Ziffer 11 Abs. 2). Es sind sämtliche Unterlagen solcher Verfahren und etwaige Bescheide oder Vereinbarungen mit dem Antrag einzureichen. Es genügt die Vorlage von Fotokopien.
- (5) Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Beendigung anderer Erstattungsverfahren im Sinne von Ziffer 11 Abs. 2 dieser Satzung.

7. Frist zur Antragstellung

Der Antrag auf Erstattung ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ zu stellen. Für die Fristwahrung genügt ein den Formerfordernissen nach Ziffer 6 genügender Antrag bei der Stadt Dorsten. Dieser ist zur Fristwahrung auch zu stellen, wenn ein anderes, vorrangiges Erstattungsverfahren im Sinne von Ziffer 11 Abs. 2 dieser Satzung noch nicht abgeschlossen ist. Entscheidend für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang des Antrags bei der Stadt Dorsten. Eine Antragstellung ist mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zulässig. Anträge, die vor diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wirksam und ab diesem Zeitpunkt bearbeitet, eine Mitteilung über die vorläufige Zurückstellung des Antrags bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erfolgt durch die Stadt Dorsten.

8. Feststellung des Schalldämm-Maßes

- (1) Zur Ermittlung, ob und gegebenenfalls welche Schutzmaßnahmen notwendig sind, ist
 - vor Ort das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 2 der 24. BImSchV sowie
 - das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 3 und 4 der 24. BImSchV festzustellen.
- (2) Die Feststellungen sind wegen der Obergrenzen der Erstattung (vergleiche Ziffer 5 Abs. 3) auch erforderlich, wenn der Erstattungsberechtigte andere geeignete Maßnahmen trifft.

- (3) Die Feststellungen erfolgen durch die Stadt Dorsten bzw. ein von ihr beauftragtes Gutachterbüro. Ist bereits ein vorrangiges Erstattungsverfahren im Sinne von Ziffer 11 Abs. 2 dieser Satzung abgeschlossen, dient dieses zur Feststellung der Anspruchsberechtigung.
- (4) Zum Zwecke der Ermittlung der Ist-Situation, der notwendigen Maßnahmen sowie zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten nach deren Vornahme ist den Mitarbeitern/innen der Stadt Dorsten bzw. den mit der Begutachtung beauftragten Gutachtern das Betreten der Wohnung bzw. des Hauses zu gestatten. Der Zutritt erfolgt im Einvernehmen nach Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer und anderweitig Nutzungsberechtigten.

9. Prüfung des notwendigen Lärmschutzes

- (1) Anhand der Feststellungen bzw. weiterer Erhebungen (z. B. Beiziehung der Bauakte) ist zu prüfen, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Feststellungen, die bei der Ortsbesichtigung getroffen wurden, sind aktenkundig zu machen. Ist bereits ein vorrangiges Erstattungsverfahren im Sinne von Ziffer 11 Absatz 2 dieser Satzung abgeschlossen, dient dieses zur Feststellung des notwendigen Lärmschutzes.
- (2) Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Art und Klasse der Lärmschutzfenster) sollen dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller ist nach Ermittlung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen durch die Stadt bzw. die von der Stadt beauftragten Gutachter verpflichtet, unter Verwendung eines hierfür zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnisses drei Angebote von Fachfirmen einzuholen und der Stadt Dorsten zur Prüfung der Angemessenheit vorzulegen.
- (3) Die Angebote werden aufgrund der getroffenen Feststellungen und unter Berücksichtigung des Umfangs der Erstattung auf ihre Angemessenheit geprüft. Falls regionale Preisspiegel vorliegen, sind diese zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotes heranzuziehen. Liegt kein angemessenes Angebot vor, ist dem Antragsteller der einzuhaltende Preisrahmen bekanntzugeben.
- (4) Von dem Ergebnis der Prüfung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Bewilligung wird der Antragsteller angehört.

10. Abwicklung

- (1) Die Lärmschutzmaßnahmen sind grundsätzlich von dem Erstattungsberechtigten durchzuführen. Bauliche Vorkehrungen an der zu schützenden baulichen Anlage sind von dem Erstattungsberechtigten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- (2) Über die Erstattung ist dem Antragsteller vor Durchführung der Schutzmaßnahmen ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Dieser soll insbesondere enthalten
 - eine kurze Beschreibung der Lärmschutzmaßnahmen, die Höhe des vorläufigen Erstattungsbetrages,

- die Festlegung, dass die Erstattung nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und Vorlage der Originalrechnung nach Maßgabe des geprüften Rechnungsbetrages erfolgt,
 - die Verpflichtung des Erstattungsberechtigten, die Fertigstellung der Schutzmaßnahmen anzuzeigen und der Stadt oder den von ihr beauftragten Gutachtern zu gestatten, nach vorheriger Terminabsprache die fertig gestellten Schutzmaßnahmen zu prüfen. Ist bereits ein vorrangiges Erstattungsverfahren im Sinne von Ziffer 11 Abs. 2 dieser Satzung abgeschlossen, wird der dort bewilligte Betrag in den Bewilligungsbescheid der Stadt Dorsten übernommen, mit der Folge, dass die Stadt Dorsten 25 % des dort genannten Betrages dem Bürger erstattet.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird nach Fertigstellung der Schutzmaßnahmen und Prüfung der Originalrechnungen gezahlt. Sollte dieser Betrag von dem vorläufig festgesetzten Betrag aus dem Bewilligungsbescheid abweichen, erhält der Antragsteller einen korrigierten Bewilligungsbescheid.
- (4) Die zuständige Behörde oder der von ihr beauftragte Gutachter können die ordnungsgemäße Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen örtlich überprüfen.
- (5) Abschlagszahlungen können geleistet werden, wenn die Umstände des Falles sie rechtfertigen (z.B. bei abgeschlossenen Teilleistungen oder Vorlage von Zwischenrechnungen des beauftragten Unternehmens). Die Stadt Dorsten ist grundsätzlich auch zur Leistung von Vorschüssen bereit, wenn nur so infolge finanzieller Überforderung des Erstattungsberechtigten eine Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet werden kann. Ein solches Vorgehen bleibt der Prüfung des Einzelfalles vorbehalten. Ein Rechtsanspruch besteht insofern nicht.
- (6) Wird gerichtlich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ festgestellt und entfällt damit die planbedingte Verkehrslärmzunahme, hat dies keine Auswirkungen auf einen nach Ziffer 10 Abs. 2 bereits erlassenen Bewilligungsbescheid, wenn und soweit bereits mit der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen begonnen wurde, mithin bereits eine Fachfirma mit der Durchführung der Maßnahmen ohne Möglichkeit der schadlosen, vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses beauftragt worden ist. In den übrigen Fällen entfällt der Erstattungsanspruch nach dieser Satzung infolge fehlender Schutzbedürftigkeit mangels planbedingter Lärmzunahme. Gleiches gilt wenn der Bebauungsplan Nr. 181 vor Umsetzung der geplanten Nutzung aufgehoben wird und es aus diesem Grund nicht mehr zu einer planbedingten Lärmzunahme kommt.

11. Ausschluss oder Minderung

- (1) Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen sind nicht erforderlich, wenn eine bauliche Anlage zum baldigen Abbruch bestimmt ist oder dieser bauordnungsrechtlich gefordert wird (vergleiche § 2 Abs. 4 Nr. 1 der 24. BImSchV), z.B. formell und materiell rechtswidrige oder den öffentlichen Sicherheitsanforderungen nicht genügende Anlagen, deren ordnungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden kann.
- (2) Ansprüche auf Erstattung nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, soweit

- mit der Ausführung der Maßnahme bereits vor Antragstellung und erfolgter Bewilligung durch die Stadt Dorsten begonnen wurde; als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe,
- der vorhandene Schallschutz entsprechend den Regeln der 24. BImSchV ausreicht,
- der Erstattungsberechtigte anderweitig eine Erstattung erlangen konnte, insbesondere nach anderen Regelwerken wie der VLärmSchR 97 eine Erstattung erhalten hat. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrags auf anderweitige Erstattung im zuvor benannten Sinne, gilt eine Erstattung als nicht erhalten, wenn die Stadt Dorsten Gelegenheit zur Prüfung der Umstände und Gründe der Ablehnung erhalten hat und diese bei überschlägiger Prüfung keinen erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Bedenken begegnet.

(3) Eigenleistungsarbeiten am Bau sind nicht erstattungsfähig.

Bekanntmachungsanordnung

Die Lärmschutzsatzung zur Bewältigung von planbedingten Verkehrslärmzunahmen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.03.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 02.03.2021

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 20218) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218b) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr.181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südöstlich vom Stadtteil Wulfen-Barkenberg, südlich der Dülmener Straße (B 58) auf der Fläche der ehemaligen Schachtanlage Wulfen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten **Übersichtsplan 1** dargestellt.

Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Die im Bebauungsplan unter Nr. 3.3.2 festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche erfolgt auf Flächen im Ökokonto "Landschaftsagentur Plus - Kreis Recklinghausen, Unterkonto Wenge 2" auf den nachfolgend bezeichneten Flurstücken: Gemarkung: Dorsten Flur: 21 / 29 / 30 / 31 Flurstücke: 89, 104 tlw., 105 tlw., 480 tlw., 481 tlw., 564, 565 tlw., 567 tlw., 587 tlw., 588 tlw., 591 / 11 / 117 tlw. / 64 tlw., 65, 95 tlw, 100 und ist im **Übersichtsplan 2** dargestellt.

Der im Bebauungsplan unter 3.3.3 festgesetzte Waldausgleich von 59.200 m² wird auf Flächen der Landschaftsagentur Plus GmbH in Unna ausgeglichen) und ist im **Übersichtsplan 3** dargestellt. Gemarkung: Unna Flur: 23 Flurstücke: 122 tlw., 135, 507.

Die im Bebauungsplan unter 3.3.1 festgesetzte Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz (CEF-Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Dorsten, Flur 86, Flurstück 82, ca. 900 m südlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und ist im **Übersichtsplan 4** dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB (nicht bei vereinfachten Verfahren) ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

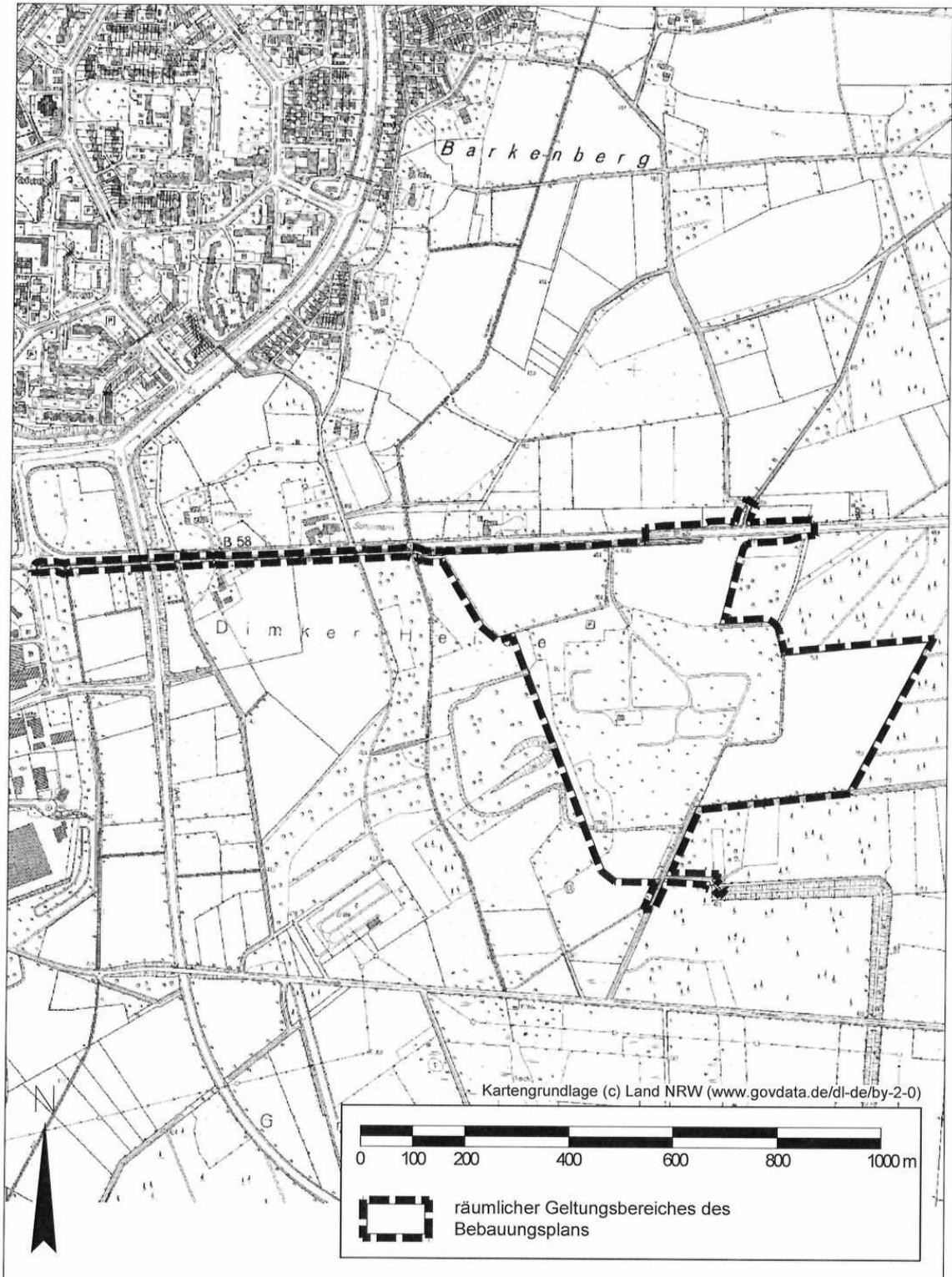
Dorsten, 02.03.2021



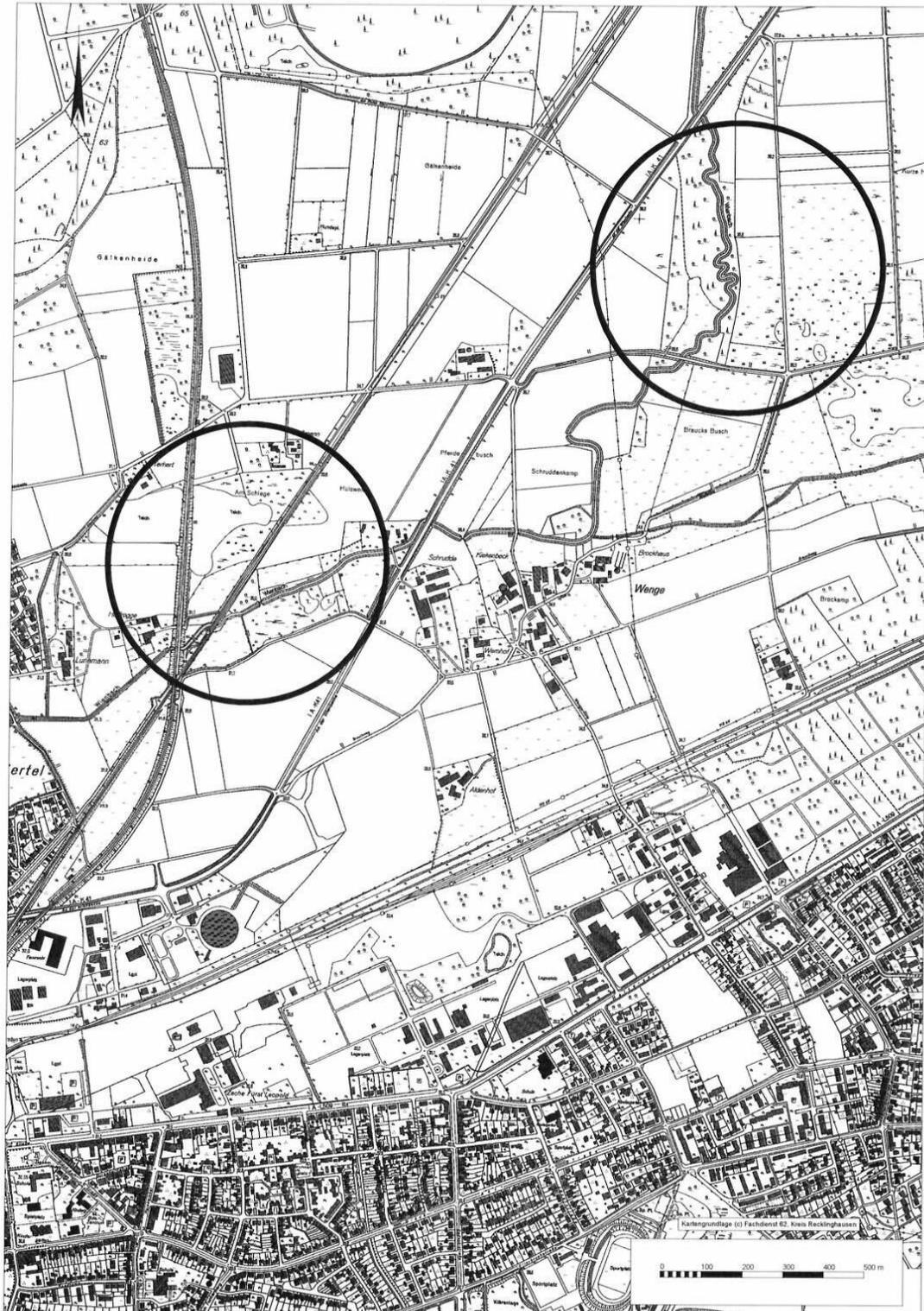
Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 181
"Industriepark Große Heide Wulfen"

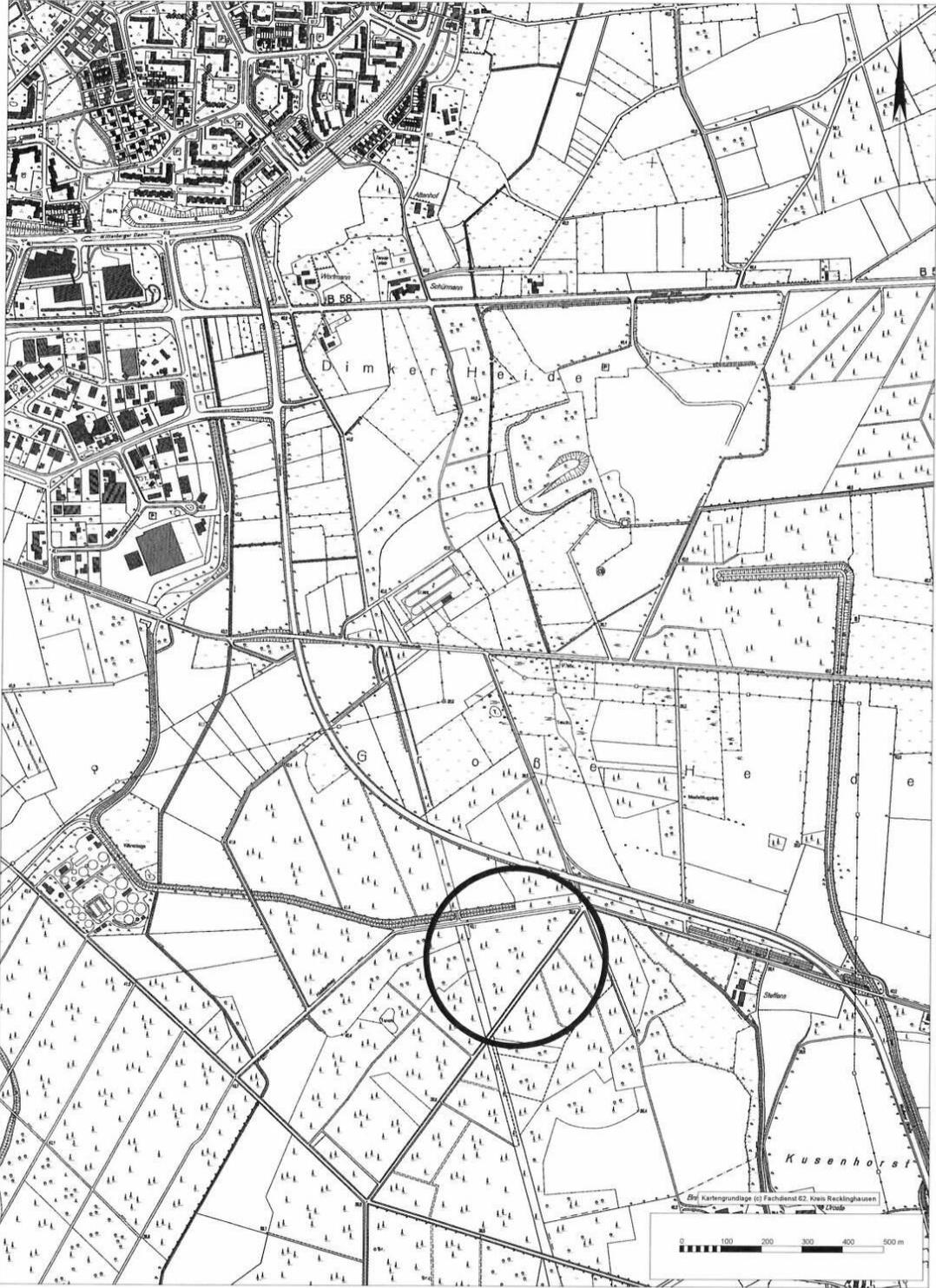
Übersichtsplan 1



Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 "Industriepark Große Heide Wulfen"
Übersichtsplan 2 - Dorsten-Hervest
Landschaftsrechtlicher Ausgleich



Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 "Industriepark Große Heide Wulfen"
Übersichtsplan 4 - Dorsten-Wulfen
CEF-Maßnahme für den Baumpieper



**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes**
- MUSTAFA, Masar

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer A031, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Herrn Masar MUSTAFA, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten
i.A.

gez.
Ehlert
GSB Ausländerwesen



Evangelische Kirchengemeinde Dorsten
Südwall 5 · 46282 Dorsten - **Friedhofsverwaltung**

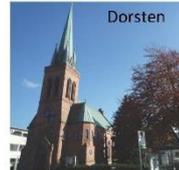
www.jokido.de

Ev. Kirchengemeinde Dorsten · Südwall 5 · 46282 Dorsten

Stadt Dorsten

Halterner Straße

46282 Dorsten



Dorsten



Altendorf

Telefon: 02362-23512

Pfr. Lutterbeck

Telefon: 02362-22412

Büro: Petra Plauk

Fax: 02362-954877

E-Mail: kontakt@jokido.de

Öffnungszeiten: Die – Do 10.00 – 12.00 Uhr

Dienstags Nachmittag 17.00 – 18.00 Uhr

Dorsten, den 17.02.2021

Die Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Südwall 5 in 46282 Dorsten veröffentlicht die Einebnung und des Entzuges des Nutzungsrechtes nachfolgener Gräber, gemäß unserer gültigen Friedhofssatzung vom 11.02.2020:

Eingeebnet und das Nutzungsrecht eingezogen werden:

Wahlgrab 50-51 Strohmeyer, 459-460 Greef/Poppenburg, 558-559 Krafzick,
845 Behr, 887-878 Goray/Steinkamp, 1060 Dahlmann/Kalschuke
1062 Wagner, 1063 Liebmann/Sommer, 1065 Ehlers,
839-840 Wunschick.

